

Zuständigkeiten der Ausschüsse der Stadt Lahnstein

Gem. § 2 Abs. 2 Satz 5 der Hauptsatzung der Stadt Lahnstein in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat am 26. Juni 2019 folgende Zuständigkeiten beschlossen:

Zuständigkeiten

Haupt- und Finanzausschuss

Die Zuständigkeiten sind in § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Lahnstein festgelegt.

Fachbereichsausschuss 1

Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Fachbereiches 1 fallen, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder ein anderer Ausschuss zuständig ist.

Hierzu gehören insbesondere:

Beratung über Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung, insbesondere zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Ansiedlung von Betrieben.

Zusammenarbeit mit Industrie, Gewerbe, Einzelhandel usw.

Beratung über Maßnahmen zur gewerblichen Entwicklung der Stadt Lahnstein einschließlich der Ausweisung von Gewerbegebieten.

Beratung über alle Angelegenheiten der Stadtplanung und der Sanierung, insbesondere über die

- *Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) für die gesamte Dauer des Verfahrens,*
- *Sanierungsplanung einschließlich deren Durchführung,*
- *sonstigen städtischen Entwicklungsmaßnahmen, wie z.B. Stadtbereichsplanungen usw.*
- *Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens in den sog. anderen Verfahren (§ 36 Abs. 1, Satz 2 BauGB), zur Gewährung einer Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 31 BauGB) und zur Gewährung einer Ausnahme von einer Veränderungssperre (§ 14 BauGB) im Baugenehmigungsverfahren.*

Beschlussfassung über Auftragsvergaben im Kostenbereich von über 30.000,-- € bis 150.000,-- €, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

Beratung von Maßnahmen zur Tourismusförderung und aller damit in Zusammenhang stehender Fragen, insbesondere Bewahrung alter und Erschließung neuer touristischer Anziehungspunkte sowie Marketing.

Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die mit dem Betrieb der Stadthalle im Zusammenhang stehen, soweit sie nicht zur laufenden Verwaltung gehören.

Beratung über Maßnahmen zur Erhaltung des Brauchtums und Förderung der Heimatpflege usw.

Beratung aller kulturellen Angelegenheiten

Pflege der Städtepartnerschaften.

Fachbereichsausschuss 2

Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Fachbereiches 2 fallen, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder ein anderer Ausschuss zuständig ist.

Hierzu gehören insbesondere:

An- und Verkauf sowie Tausch von Grundstücken mit einem Wert im Kostenbereich von über 30.000,-- € bis 150.000,-- €,

Beschlussfassung über Auftragsvergaben im Kostenbereich von über 30.000,-- € bis 150.000,-- €, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

Abschluss von Landpachtverträgen,

Abschluss von Holzkaufverträgen, soweit sie im Rahmen der Forstwirtschaftspläne nicht enthalten sind oder einen Sonderhieb betreffen.

Fachbereichsausschuss 3

Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Fachbereiches 3 fallen, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder ein anderer Ausschuss zuständig ist.

Hierzu gehören insbesondere:

Beratung aller Jugend-, Senioren- und Sozialangelegenheiten,

Beratung von Angelegenheiten der Kinderbetreuung.

Beratung aller Angelegenheiten des Sports,

Beschlussfassung über Auftragsvergaben im Kostenbereich von über 30.000,-- € bis 150.000,-- €, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

Fachbereichsausschuss 4

Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Fachbereiches 4 fallen, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder ein anderer Ausschuss zuständig ist.

Hierzu gehören insbesondere:

Vergabe von Bauaufträgen und Aufträgen im Kostenbereich von über 30.000,-- € bis 150.000,-- €, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

Entscheidung über die Straßen- und Gebäudeplanungen im Kostenbereich von 30.000,-- € bis 150.000,-- €.

Beratung aller Aufgaben im baulichen Bereich, soweit die Aufgaben nicht vom Werkausschuss wahrgenommen werden.

Sofern Planungen und Auftragsvergaben im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen anstehen, die sowohl die Zuständigkeit des Fachbereichsausschusses 4 als auch des Werkausschusses tangieren, wird die Beratung und Beschlussfassung dem Fachbereichsausschuss 4 übertragen. Bei reinen Kanalbaumaßnahmen erfolgen Planung und Auftragsvergabe allein im Werkausschuss.

Information über beantragte Bauvorhaben.

Zustimmung zur Ablösung von Stellplätzen gemäß § 47 Abs. 4 LBauO.

Vollzug der Bauleitpläne.

Beratung aller Fragen und Maßnahmen, die Einfluss und Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Fachbereichsausschuss 5

Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Fachbereiches 5 fallen, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder ein anderer Ausschuss zuständig ist.

Hierzu gehören insbesondere:

Beratung über alle wichtigen Angelegenheiten, die den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr Lahnstein betreffen.

Beratung von Verkehrsleitplänen und allgemeinen Maßnahmen im Verkehrswesen einschließlich des innerörtlichen Radwegenetzes.

Beratung über Fragen des Katastrophenschutzes insbesondere der Hochwasservorsorge.

Beschlussfassung über Auftragsvergaben im Kostenbereich von über 30.000,-- € bis 150.000,-- €, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

BUGA-Ausschuss

Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der BUGA im Welterbe Oberes Mittelrheintal (2029), soweit dies in die Entscheidungskompetenz der Stadt Lahnstein fällt und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder ein anderer Ausschuss zuständig ist.

Beschlussfassung über Auftragsvergaben im unmittelbaren Zusammenhang mit der BUGA 2029 im Kostenbereich von über 30.000,-- € bis 150.000,-- €, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder ein anderer Ausschuss zuständig ist.

Werkausschuss

Beschlussfassung gemäß § 3 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Lahnstein in der derzeit gültigen Fassung.

Beratung und Beschlussfassung gem. § 4 Absatz 2 der Betriebssatzung für die Wirtschaftsbetriebe Lahnstein vom 17.12.1999 in der derzeit geltenden Fassung.

Sofern Planungen und Auftragsvergaben im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen anstehen, die sowohl die Zuständigkeit des Fachbereichsausschusses 4 als auch des Werkausschusses tangieren, wird die Beratung und Beschlussfassung dem Fachbereichsausschuss 4 übertragen. Bei reinen Kanalbaumaßnahmen erfolgen Planung und Auftragsvergabe allein im Werkausschuss.

Rechnungsprüfungsausschuss

Prüfung der Jahresrechnung gemäß den Bestimmungen der §§ 110 ff der Gemeindeordnung.

Schulträgerausschuss

Beratung über alle Angelegenheiten der in städtischer Trägerschaft stehenden Schulen gemäß den Bestimmungen des Schulgesetzes.

Angelegenheiten der staatlichen und privaten Schulen, soweit die Belange und Interessen der Stadt berührt werden.

Beschlussfassung über Auftragsvergaben für den schulischen Bereich im Kostenbereich von über 30.000,-- € bis 150.000,-- € sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

Umlegungsausschuss, Stadtrechtsausschuss

Die aufgrund eines Spezialgesetzes weiterhin bestehenden Ausschüsse und zwar der Umlegungs- und der Stadtrechtsausschuss werden im Rahmen der in den betreffenden Gesetzen festgelegten Bestimmungen tätig.

Sonstiges

Für die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lahnstein gilt der Beschluss des Stadtrates Lahnstein vom 12. April 2010, der folgenden Wortlaut hat:

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lahnstein erfolgen in der Zeitung „Rhein-Lahn-Kurier“ (§ 1 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Lahnstein)
2. In dringenden Fällen und für dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 Durchführungsverordnung (DVO) zu § 27 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) des Stadtrates oder eines Ausschusses erfolgt die Bekanntmachung abweichend des unter 1. gefassten Beschlusses in der Rhein-Lahn-Zeitung, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung im Rhein-Lahn-Kurier nicht möglich ist (§ 1 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Lahnstein).